Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 12.11.2025 Vers.: 82 (ersetzt Version 81) überarbeitet am: 16.10.2025

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname:

RÖFIX Putzgrund PREMIUM

Aktiv-Grundierung

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Lebenszyklusstadien
C/PW Verwendung durch Verbraucher / Breite Verwendung durch gewerbliche Anwender

Verwendungssektor
SU19 Bauwirtschaft

Produktkategorie
PC9a Beschichtungen und Farben, Verdünner, Farbentferner

Prozesskategorie
PROC10 Auftragen durch Rollen oder Streichen
PROC19 Manuelle Tätigkeiten mit Handkontakt

Umweltfreisetzungskategorie
ERC10a / ERC11a Breite Verwendung von Erzeugnissen mit geringer Freisetzung

Erzeugniskategorie
AC0 Sonstiges

Verwendung des Stoffes / des Gemisches
Grundierung - Produkt für den industriellen, handwerklichen und privaten Gebrauch zur Beschichtung von Bauwerksoberflächen. Von allen anderen Verwendungen wird abgeraten.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

RÖFIX AG
Badstraße 23
6832 Röthis
Österreich

Tel. +43 (0)5522 41646-0
Fax +43 (0)5522 41646-328
office.roethis@roefix.com
roefix.com

Auskunftgebender Bereich:
Abteilung Produktsicherheit (werktags 8:00 - 16:00)

1.4 Notrufnummer

Vergiftungsinformation Wien: +43/(0)1-406 43 43
Europäischer Notruf: 112

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

*

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung nicht eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Entfällt

Gefahrenpiktogramme
Entfällt

Signalwort
Entfällt

Gefahrenhinweise
Entfällt

Zusätzliche Angaben:
EUH208 Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
EUH211 Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.
Enthält folgende biozide Wirkstoffe um das Produkt zu schützen. Bitte beachten Sie die Hinweise im Sicherheitsdatenblatt und die gesetzlichen Regelungen: BIT

2.3 Sonstige Gefahren
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Verordnung (EG) Nr. 2055/2023 über Beschränkung von Mikroplastik
Das Produkt enthält ≥ 0,01% Mikroplastik Partikel gemäß Verordnung EU 2023/2055. Bei bestimmungsgemäßer Verarbeitung werden diese Partikel in einer festen Matrix immobilisiert oder werden so verändert, dass sie nicht mehr unter die Definition für Mikroplastik fallen. Befolgen Sie die Verwendungs- und Entsorgungshinweise des Herstellers, um die Freisetzung des Produktes in die Umwelt zu vermeiden. Verarbeiten Sie Reste des Produktes und lassen Sie diese aushärten. Führen Sie die ausgehärteten Reste der Wiederverwertung zu oder der Entsorgung gemäß den geltenden Vorschriften. Sammeln Sie das Wasser aus den Reinigungswerkzeugen und verwenden Sie es wieder oder entsorgen Sie es in den örtlichen Abwassersystemen. Lassen Sie kein Reinigungswasser in die Umwelt gelangen.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT:
Dieser Stoff / diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1% oder höher, die als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) eingestuft sind.

vPvB:
Dieser Stoff / diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1% oder höher, die als sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Feststellung endokrinschädlicher Eigenschaften		
1310-65-2	Lithiumhydroxid	Liste III

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Chemische Charakterisierung: Stoffe
Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

(Fortsetzung auf Seite 3)

(Fortsetzung von Seite 2)

3.2 Gemische

Beschreibung:
Gemisch aus Bindemitteldispersion, Füllstoffen und ungefährlichen Beimengungen

Gefährliche Inhaltsstoffe:		
CAS: 13463-67-7 EINECS: 236-675-5 Indexnummer: 022-006-00-2 REACH: 01-2119489379-17	Titandioxid (≥ 1% Partikel ≤ 10µm) Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	1 - 2,5%
CAS: 1310-65-2 EINECS: 215-183-4 REACH: 01-2119560576-31	Lithiumhydroxid Skin Corr. 1B, H314; Acute Tox. 4, H302	< 1%
CAS: 2634-33-5 EINECS: 220-120-9 Indexnummer: 613-088-00-6 REACH: 01-2120761540-60	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on Acute Tox. 2, H330; Eye Dam. 1, H318; Aquatic Acute 1, H400; Aquatic Chronic 1, H410; Acute Tox. 4, H302; Skin Irrit. 2, H315; Skin Sens. 1A, H317 ATE: LD_{50} oral: 450 mg/kg Spezifische Konzentrationsgrenze: Skin Sens. 1A; H317: C≥ 0,036 %	< 0,01%
Sonstige Inhaltsstoffe (>20%):		
CAS: 7732-18-5 EINECS: 231-791-2 REACH: [1]	Wasser	25 - 50%

Zusätzliche Hinweise:
Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

Anmerkung 10 (EU 2020/217): Die Einstufung als „karzinogen bei Einatmen“ gilt nur für Gemische in Form von Puder mit einem Gehalt von mindestens 1 % Titandioxid in Partikelform oder eingebunden in Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser von ≤ 10 µm.

[1] Nicht registrierpflichtig entsprechend EG 1907/2006 Anhang V (Punkt 7) oder Artikel 2.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen



Erste Hilfe

Allgemeine Hinweise:
Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit dem Produkt vermeiden.

Nach Einatmen:
Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern. Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung. Bei Bewußtlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Nach Hautkontakt:
Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Beschmutzte und getränkte Kleidung sofort ausziehen. Kleidung vor der erneuten Verwendung waschen. Schuhe vor der erneuten Verwendung reinigen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:
Augen nicht reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Augenschäden verursacht werden können. Gegebenenfalls Kontaktlinsen entfernen und das Auge sofort bei

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen. Falls möglich, isotonische Augenspüllösung (z.B. 0,9% NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken:
Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund mit Wasser spülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder Giftnotrufzentrale konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen
Symptome und Wirkungen sind in Abschnitt 2 und 11 beschrieben.

Gefahren:
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung
Wird ein Arzt aufgesucht, soll nach Möglichkeit dieses Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel
Das Gemisch ist weder im Lieferzustand noch im angemischten Zustand brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfung sind deshalb auf den Umgebungsbrand abzustimmen.

Geeignete Löschmittel:
Das Gemisch ist weder im Lieferzustand noch im angemischten Zustand brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfung sind deshalb auf den Umgebungsbrand abzustimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren
Das Produkt ist weder explosiv noch brennbar und wirkt auch bei anderen Materialien nicht brandfördernd. Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
Keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren
Hinweise zur Expositionsbegrenzung beachten und persönliche Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8).

6.2 Umweltschutzmaßnahmen
Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung
Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte
Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

(Fortsetzung auf Seite 5)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 12.11.2025 Vers.: 82 (ersetzt Version 81) überarbeitet am: 16.10.2025

RÖFIX Putzgrund PREMIUM

(Fortsetzung von Seite 4)

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzkleidung tragen. Waschgelegenheit/Wasser zur Reinigung der Augen und der Haut sollte vorhanden sein. Personen, die zu Hauterkrankungen oder sonstigen Überempfindlichkeitsreaktionen der Haut neigen, sollen nicht mit dem Produkt umgehen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Das Produkt muss in der Originalverpackung gelagert und vor Witterungseinflüssen und Bodenfeuchtigkeit geschützt werden. Beim Öffnen der Verpackung ist darauf zu achten, dass das Produkt nicht verschüttet wird und nur in die für die Verarbeitung vorgesehenen Geräte gelangt. Die Arbeitsfläche mit einer geeigneten Plane abdecken. Das Produkt entsprechend den Anweisung im technischen Merkblatt verarbeiten. Vermeiden Sie Aerosolbildung bei der maschinellen Verarbeitung und vermeiden Sie ein Verschütten des Produktes. Verarbeiten Sie Reste des Produktes und lassen diese aushärten. Ausgehärtete Produktreste müssen entsprechend den nationalen Vorschriften entsorgt werden.

Entfernen Sie Produktreste von den Mischanlagen und Werkzeugen bevor Sie diese mit Wasser reinigen. Lassen Sie kein Reinigungswasser in die Umwelt gelangen. Sammeln Sie das Reinigungswasser und lassen Sie die festen Bestandteile absetzen. Danach kann das überstehende Wasser wieder verwendet oder im öffentlichen Abwassersystem entsorgt werden. Die abgesetzten Bestanteile aushärten lassen und entsprechend den nationalen Vorschriften entsorgen. Die Reinigung mit Hochdruckreinigern wird nicht empfohlen, da dies zur Freisetzung des Produktes in die Umwelt führen könnte.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:
Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderung an Lagerräume und Behälter:
Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.

Zusammenlagerungshinweise:
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:
Vor Frost schützen. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

Mindesthaltbarkeit:
Lagerfähigkeit (+5°C bis +25°C): Siehe Angabe auf dem Gebinde.

Lagerklasse: 12
VbF-Klasse: Entfällt

7.3 Spezifische Endanwendungen
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

GiS-Code:
Weitergehende Informationen zum sicheren Umgang, zu Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln können über den GISCODE dem Gefahrstoff-Informationssystems der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (Deutschland) unter www.gisbau.de entnommen werden.

BSW50 Beschichtungsstoffe, wasserbasiert, lösemittelhaltig, filmgeschützt

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:	
13463-67-7 Titandioxid (≥ 1% Partikel ≤ 10µm)	
MAK (Österreich)	Kurzzeitwert: 10 A mg/m³ Langzeitwert: 5 A mg/m³ (Alveolarstaub), III B

DNEL-Werte		
13463-67-7 Titandioxid (≥ 1% Partikel ≤ 10µm)		
Oral	Langzeitwirkung	700 mg/kg bw/d (Verbraucher)
Inhalativ	Systemisch - Langzeitwirkung	10 mg/m³ (Arbeitnehmer)
1310-65-2 Lithiumhydroxid		
Oral	Langzeitwirkung	4,13 mg/kg bw/d (Verbraucher)
	Kurzzeitwirkung	12,4 mg/kg bw/d (Verbraucher)
Dermal	Systemisch - Langzeitwirkung	41,35 mg/kg bw/d (Verbraucher)
		41,35 mg/kg bw/d (Arbeitnehmer)
	Systemisch - Kurzzeitwirkung	50 mg/kg bw/d (Verbraucher)
		100 mg/kg bw/d (Arbeitnehmer)
Inhalativ	Systemisch - Langzeitwirkung	6,21 mg/m³ (Verbraucher)
		10 mg/m³ (Arbeitnehmer)
	Systemisch - Kurzzeitwirkung	18,63 mg/m³ (Verbraucher)
		30 mg/m³ (Arbeitnehmer)
2634-33-5 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on		
Dermal	Systemisch - Langzeitwirkung	0,345 mg/kg bw/d (Verbraucher)
		0,966 mg/kg bw/d (Arbeitnehmer)
Inhalativ	Systemisch - Langzeitwirkung	1,2 mg/m³ (Verbraucher)
		6,81 mg/m³ (Arbeitnehmer)

PNEC-Werte	
13463-67-7 Titandioxid (≥ 1% Partikel ≤ 10µm)	
Süßwasser	0,127 mg/l
Meerwasser	1 mg/l
Boden	> 100 mg/kg
Sedimente (Süßwasser)	> 1.000 mg/kg
Sedimente (Meerwasser)	100 mg/kg
Kläranlage	100 mg/l
1310-65-2 Lithiumhydroxid	
Süßwasser	2,3 mg/l (nicht spezifiziert)
Meerwasser	0,23 mg/l (nicht spezifiziert)
Boden	0,45 mg/kg (nicht spezifiziert)
Sedimente (Süßwasser)	9 mg/kg (nicht spezifiziert)
Sedimente (Meerwasser)	0,9 mg/kg (nicht spezifiziert)
Kläranlage	79,2 mg/l (nicht spezifiziert)
2634-33-5 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	
Süßwasser	0,00403 mg/l (nicht spezifiziert)

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

Meerwasser	0,000403 mg/l (nicht spezifiziert)
Boden	3 mg/kg (nicht spezifiziert)
Sedimente (Süßwasser)	0,0499 mg/kg (nicht spezifiziert)
Sedimente (Meerwasser)	0,000499 mg/kg (nicht spezifiziert)
Kläranlage	1,03 mg/l (nicht spezifiziert)

Bestandteile mit biologischen Grenzwerten:
Entfällt

Zusätzliche Expositionsgrenzwerte bei möglichen Verarbeitungsgefahren:	
Aerosol - einatembare Fraktion	
MAK (Österreich)	Langzeitwert: 10 E mg/m³

Zusätzliche Hinweise:
Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen
Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Verschmutzte Kleidung sofort ausziehen und vor erneuter Verwendung gründlich reinigen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe. Waschgelegenheit am Arbeitsplatz vorsehen.

Atemschutz:



Atemschutz nur bei Aerosol- oder Nebelbildung (Typ FFP2 nach EN 149)

Handschutz:



Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe nach EN ISO 374

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt sein. Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt abgegeben werden. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation. Schutzhandschuhe vor jeder Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen. Vorbeugender Hautschutz durch Verwendung von Hautschutzmittel wird empfohlen. Zur Vermeidung von Hautproblemen ist das Tragen von Handschuhen auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Handschuhmaterial:
Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials:
Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

Für den Dauerkontakt sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet:
Polychloropren (Materialstärke ≥ 0,5 mm ; Durchbruchzeit ≥ 480 min.)
Nitrilkautschuk (Materialstärke ≥ 0,35 mm ; Durchbruchzeit ≥ 480 min.)
Butylkautschuk (Materialstärke ≥ 0,5 mm ; Durchbruchzeit ≥ 480 min.)
Fluorkautschuk (Materialstärke ≥ 0,4 mm ; Durchbruchzeit ≥ 480 min.)
Neopren (Materialstärke ≥ 0,5 mm ; Durchbruchzeit ≥ 480 min.)

Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialen:
Nicht flüssigkeitsdichte Handschuhe aus Stoff, Leder oder ähnlichen Materialien.

Augen-/Gesichtsschutz:



Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrillen gemäß EN 166 verwenden.

Körperschutz:



Arbeitsschutzkleidung

Risikomanagementmaßnahmen:
Eine Unterweisung der Mitarbeiter in der korrekten Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung ist erforderlich, um die erforderliche Wirksamkeit sicherzustellen.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition
Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Restmengen verwenden oder sachgemäß entsorgen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben	
Aggregatzustand	Flüssig
Aussehen:	
Form:	Pastös
Farbe	Verschieden, je nach Einfärbung
Geruch:	Charakteristisch
Geruchsschwelle:	Nicht sicherheitsrelevant
pH-Wert bei 20 °C:	10 - 11,4
Zustandsänderung	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	~ 0 °C (ISO 3016)
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	100 °C
Entzündbarkeit	Der Stoff ist nicht entzündlich.
Flammpunkt:	Nicht anwendbar
Zündtemperatur	> 400 °C (DIN 51794)
Oxidierende Eigenschaften:	Keine
Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Untere und obere Explosionsgrenze	
Untere:	Nicht bestimmt
Obere:	Nicht bestimmt
Zündtemperatur:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Dampfdruck bei 20 °C:	23 hPa

(Fortsetzung auf Seite 9)

(Fortsetzung von Seite 8)

Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte bei 20 °C:	1,3 - 1,5 g/cm³
Teilchengröße:	
Viskosität:	
Dynamisch bei 20 °C:	> 500 mPas (DIN 53019)
Löslichkeit	
Wasser:	Vollständig mischbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Nicht bestimmt
Festkörpergehalt:	54 - 56 %
Lösemittelgehalt:	
Organische Lösemittel:	< 0,5 %
VOC ohne Wasser (EU):	0,06 - < 0,09 g/l
VOC mit Wasser (EU)	0,03 g/l
VOC mit Wasser (EU)	< 0,002 %

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen	
Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	Entfällt
Entzündbare Gase	Entfällt
Aerosole	Entfällt
Oxidierende Gase	Entfällt
Gase unter Druck	Entfällt
Entzündbare Flüssigkeiten	Entfällt
Entzündbare Feststoffe	Entfällt
Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische	Entfällt
Pyrophore Flüssigkeiten	Entfällt
Pyrophore Feststoffe	Entfällt
Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische	Entfällt
Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	Entfällt
Oxidierende Flüssigkeiten	Entfällt
Oxidierende Feststoffe	Entfällt
Organische Peroxide	Entfällt
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische	Entfällt
Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	Entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität
Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.2 Chemische Stabilität
Das Produkt ist stabil, solange es sachgerecht und trocken gelagert wird.

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:
Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

(Fortsetzung auf Seite 10)

(Fortsetzung von Seite 9)

10.4 Zu vermeidende Bedingungen
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte
Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Mindesthaltbarkeit:
Lagerfähigkeit (+5°C bis +25°C): Siehe Angabe auf dem Gebinde.

Weitere Angaben:
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

*
ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussage ist von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

Akute Toxizität:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:		
13463-67-7 Titandioxid (≥ 1% Partikel ≤ 10µm)		
Oral	LD_{50}	> 5.000 mg/kg (Ratte) (OECD 425)
	Carcinogenicity	(Maus) (ECHA Registrierungsdossier) no effects observed
Dermal	LD_{50}	> 5.000 mg/kg (Kaninchen)
1310-65-2 Lithiumhydroxid		
Oral	LD_{50}	363 mg/kg (Maus)
Dermal	LD_{50}	> 2.000 mg/kg (Ratte) (OECD 402)
2634-33-5 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on		
Oral	LD_{50}	450 mg/kg (ATE) 1.150 mg/kg (Maus) 597 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD_{50}	> 2.000 mg/kg (Ratte)
Inhalativ	LC_{50} (4h)	0,05 mg/l (ATE)

Sonstige Angaben (zur experimentellen Toxikologie):		
13463-67-7 Titandioxid (≥ 1% Partikel ≤ 10µm)		
Oral	OECD 414 (Prenatal Developmental Toxicity)	(Ratte) no effects observed
Reizwirkung auf die Haut	OECD 404	(Kaninchen) not corrosive
Reizwirkung auf die Augen	OECD 405	(Kaninchen) not irritant
Sensibilisierung	OECD 429 (LLNA)	(Maus) not sensitizing
	OECD 421 (Reproduction screening test)	(Ratte) no effects observed

(Fortsetzung auf Seite 11)

(Fortsetzung von Seite 10)

1310-65-2 Lithiumhydroxid		
Oral	OECD 471 (In vitro - Mutation, Ames-Test)	(Salmonella typhimurium) Negative
Dermal	OECD 435 (In vitro membran barrier test)	(nicht spezifiziert) Corrosive Category 1B
Sensibilisierung	OECD 406	(Meerschwein) Not sensitizing
	OECD 416 (Two-Generation Reproduction)	(Ratte) Negative

Primäre Reizwirkung:

An der Haut:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Am Auge:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung:
Bei längerer Exposition ist eine sensibilisierende Wirkung durch Hautkontakt möglich.
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - bei einmaliger Exposition (STOT SE):
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - bei wiederholter Exposition (STOT RE):
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Praktische Erfahrungen
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Allgemeine Hinweise
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften		
1310-65-2	Lithiumhydroxid	Liste III
55406-53-6	3-Iod-2-propinylbutylcarbamat	Liste II

*
ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität
Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussage ist von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

(Fortsetzung auf Seite 12)

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

RÖFIX Putzgrund PREMIUM

(Fortsetzung von Seite 11)

Aquatische Toxizität:	
13463-67-7 Titandioxid (≥ 1% Partikel ≤ 10µm)	
LC_{50} (48h)	5,5 mg/l (Wasserfloh - daphnia magna)
LC_{50} (96h Meerwasser)	> 10.000 mg/l (Fisch)
LC_{50} (96h Süßwasser) (statisch)	> 100 mg/l (Goldfisch) (OECD 203)
EC_{50} (48h)	> 1.000 mg/l (Wasserfloh - daphnia magna) (ASTM Standard E729)
EC_{50} (72h)	5,83 mg/l (Alge - pseudokirchneriella subcapitata)
EC_{50} (3h)	> 1.000 mg/l (Belebtschlammorganismen) (OECD 209)
EC_{50} (7d)	> 100 mg/l (Lemna minor) (OECD 221)
NOEC (48h)	1 mg/l (Wasserfloh - daphnia magna)
NOEC (21d)	> 10 mg/kg (Wasserfloh - daphnia magna) (OECD 202)
NOEC (28d) (statisch)	> 100 mg/l (Chironomus riparius) (OECD 219) Soil
NOEC (32d)	> 1 mg/l (Alge - scenedesmus quadricauda)
NOEC (8d)	> 1.000 mg/l (Fisch - danio rerio) (OECD 212)
1310-65-2 Lithiumhydroxid	
LC_{50} (96h)	62,2 mg/l (Fisch - danio rerio)
LC_{50} (72h)	1,88 mg/l (Alge)
EC_{10}	2,3 mg/l (Wasserfloh - daphnia magna)
	9,9 mg/l (Fisch)
EC_{50} (48h)	19,1 mg/l (Wasserfloh - daphnia)
EC_{50} (72h)	153,44 mg/l (Alge)
2634-33-5 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	
LC_{50} (96h)	1,6 mg/l (Fisch - oncorhynchus mykiss) (OECD 203)
EC_{50} (48h)	3,27 mg/l (Wasserfloh - daphnia magna)
	1,5 mg/l (Wasserfloh - daphnia)
EC_{50} (72h)	0,11 mg/l (Alge - selenastrum capricornutum) (OECD 201)
	2 mg/l (Alge - scenedesmus subspicatus)
EC_{50} (16h)	0,4 mg/l (Pseudomonas putida)
EC_{10} (72h)	0,04 mg/l (Alge - selenastrum capricornutum) (OECD 201)
NOEC (21d)	1,2 mg/l (Wasserfloh - daphnia magna) (OECD 202)
NOEC (28d)	0,21 mg/l (Fisch - oncorhynchus mykiss) (OECD 215)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit
Ein Teil der Komponenten ist biologisch abbaubar

Eliminationsgrad:	
2634-33-5 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	
Biologischer Abbau	> 70 % (Aktivierter Klärschlamm) (OECD 303 A) > 90 % (nicht spezifiziert) (OECD 302 B)

12.3 Bioakkumulationspotenzial	
2634-33-5 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	
Log Kow	0,7 (nicht spezifiziert) (OECD 117)

Biokonzentrationsfaktor (BCF)	
2634-33-5 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	
Biokonzentrationsfaktor (BCF)	6,95 (nicht spezifiziert) (OECD 305)

(Fortsetzung auf Seite 13)

(Fortsetzung von Seite 12)

12.4 Mobilität im Boden
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT:
Dieser Stoff / diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1% oder höher, die als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) eingestuft sind.

vPvB:
Dieser Stoff / diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1% oder höher, die als sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften
Für Informationen zu endokrinschädigenden Eigenschaften siehe Abschnitt 11.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Literatur
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Ökotoxische Wirkungen:
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Verhalten in Kläranlagen:	
1310-65-2 Lithiumhydroxid	
EC_{50} (3h)	180,8 mg/l (Aktivierter Klärschlamm)
2634-33-5 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	
EC_{20} (0,5h)	3,3 mg/l (Belebtschlammorganismen) (OECD 209)
EC_{20} (3h)	3,3 mg/l (Belebtschlammorganismen) (OECD 209)
EC_{50} (3h)	13 mg/l (Belebtschlammorganismen) (OECD 209)
OECD 302 B Zahn Wellens Test	90 % (Belebtschlammorganismen) (OECD 302)
OECD 303 A Activated Sludge Units	% (Ratte)
	> 70 % (Belebtschlammorganismen) (OECD 303 A)

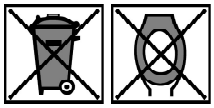
Weitere ökologische Hinweise:

Allgemeine Hinweise:
Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend
Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:



Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Gefahr der Umweltverschmutzung. Befolgen Sie die geltenden Vorschriften zum Thema Abfallentsorgung. Bewahren Sie unbenutzte Produkte und verschmutzte Verpackungen verschlossen auf. Behälter zur Abfallsammlung bereitstellen. Zur Entsorgung Fachbetrieb übergeben, der zur Durchführung solcher Tätigkeiten berechtigt ist. Eine Freisetzung des Produktes in die Umwelt verhindern. Produkt nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Darf nicht mit dem Siedlungsabfall entsorgt werden. Leere Gebinde können in einer Müllverbrennungsanlage energetisch genutzt oder bei entsprechender Klassifizierung auf einer Deponie gesammelt werden. Perfekt gereinigte Verpackungen können dem Recycling zugeführt werden.

(Fortsetzung auf Seite 14)

(Fortsetzung von Seite 13)

Das Produkt enthält ≥ 0,01% Mikroplastik Partikel gemäß Verordnung EU 2023/2055. Bei bestimmungsgemäßer Verarbeitung werden diese Partikel in einer festen Matrix immobilisiert oder werden so verändert, dass sie nicht mehr unter die Definition für Mikroplastik fallen. Befolgen Sie die Verwendungs- und Entsorgungshinweise des Herstellers, um die Freisetzung des Produktes in die Umwelt zu vermeiden. Verarbeiten Sie Reste des Produktes und lassen Sie diese aushärten. Führen Sie die ausgehärteten Reste der Wiederverwertung zu oder der Entsorgung gemäß den geltenden Vorschriften. Sammeln Sie das Wasser aus den Reinigungswerkzeugen und verwenden Sie es wieder oder entsorgen Sie es in den örtlichen Abwassersystemen. Lassen Sie kein Reinigungswasser in die Umwelt gelangen.

Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.

Abfallschlüsselnummer (ÖNORM S 2100):
55510
Sonstige farb-, lack- und anstrichhaltige Abfälle

Europäisches Abfallverzeichnis	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff

08 01 12 für Restmengen des nicht verarbeiteten Produktes
15 01 02 für die restentleerten Verpackungen

Ungereinigte Verpackungen

Empfehlung:
Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Nur restentleerte Verpackungen zum Recycling geben.

Empfohlenes Reinigungsmittel:
Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer **ADR, ADN, IMDG, IATA**	Entfällt
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung **ADR, ADN, IMDG, IATA**	Entfällt
14.3 Transportgefahrenklassen **ADR, ADN, IMDG, IATA** **Klasse**	Entfällt
14.4 Verpackungsgruppe **ADR, IMDG, IATA**	Entfällt
14.5 Umweltgefahren **Marine pollutant:**	Nein
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Nicht anwendbar

(Fortsetzung auf Seite 15)

(Fortsetzung von Seite 14)

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	Nicht anwendbar
UN "Model Regulation":	Entfällt

*

ABSCHNITT 15: Österreichische und EU-Vorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Richtlinie 2004/42/EG (Decopaint-Verordnung)
IIA(g) 30 - Das Produkt enthält < 30 g/l VOC (siehe Kapitel 9)
Produkttyp: FARBEN UND LACKE
- Produktunterkategorie: Grundierungen
 · Beschichtungsstoffe auf Wasserbasis, Grenzwert: 30 g/l

Richtlinie (EU) 2012/18

Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I :
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII :
Beschränkungsbedingungen: 78

Zusatzinformationen zu Eintrag 78
Der geschätzte Gesamtanteil an Mikroplastik in der Zubereitung beträgt ca. 0,097 %.

Produkt in geschlossenen Systemen oder mit geeigneter Absaug-/Filtertechnik verarbeiten; Freisetzung in Boden/Abwasser/Oberflächengewässer vermeiden. Geräte/Oberflächen nach Gebrauch vorzugsweise mechanisch reinigen (z. B. Tücher); Rückstände als festen Abfall erfassen. Reinigungswässer separat sammeln und einer geeigneten Entsorgung zuführen; nicht in die Kanalisation einleiten. Produktreste und verunreinigte Verpackungen geschlossen sammeln, nicht ausspülen, rechtlich konform entsorgen.

Synthetische Polymermikropartikel		
9003-07-0	1-Propen, Homopolymer	0,097%

Verordnung (EU) Nr. 649/2012

Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE
(Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)
Keiner der Inhaltstoffe ist enthalten.

Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Verordnung (EG) 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Nationale Vorschriften:

Klassifizierung nach VbF:
Entfällt

Technische Anleitung Luft:

Klasse	Anteil in %
Wasser	25 - 50
NK	< 1

(Fortsetzung auf Seite 16)

(Fortsetzung von Seite 15)

ÖNORM M 9485 :

Klasse	Anteil in %
Wasser	25 - 50
NK	< 1

Wassergefährdungsklasse:
WGK 1 (Selbsteinstufung): Schwach wassergefährdend

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:

·Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

·Verordnung (EU) Nr. 878/2020 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

·Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

·Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen

·Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung
Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Gründe für Änderungen:
* Daten gegenüber der Vorversion geändert.

Relevante Sätze:
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H330 Lebensgefahr bei Einatmen.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Schulungshinweise:
Zusätzliche Schulungen, die über die vorgeschriebene Unterweisung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen hinausgehen, sind nicht erforderlich.

Datenblatt ausstellender Bereich:
Abteilung Produktsicherheit (+43/(0)5522-41646-0 / klaus.ritter@fixit-gruppe.com)

Ansprechpartner:
Dr. Klaus Ritter

(Fortsetzung auf Seite 17)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

RÖFIX Putzgrund PREMIUM

(Fortsetzung von Seite 16)

Abkürzungen und Akronyme:

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
ICAO: International Civil Aviation Organisation
MAK: Maximale Arbeitsplatz-Konzentration (maximum concentration of a chemical substance in the workplace, Austria/ Germany)
PBT: persistent, bioaccumulative and toxic properties
vPvB: very persistent, bioaccumulatice properties
ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA: International Air Transport Association
GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals
EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS: European List of Notified Chemical Substances
CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Ordinance on the storage of combustible liquids, Austria)
VOC: Volatile Organic Compounds (USA, EU)
DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)
PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)
LC50: Lethal concentration, 50 percent
LD50: Lethal dose, 50 percent
PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic
vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative
ATE: Acute toxicity estimate values (Schätzwerte Akuter Toxizität)
Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4
Acute Tox. 2: Akute Toxizität – Kategorie 2
Skin Corr. 1B: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 1B
Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2
Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1
Skin Sens. 1A: Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1A
Aquatic Acute 1: Gewässergefährdend - akut gewässergefährdend – Kategorie 1
Aquatic Chronic 1: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 1

Sonstige Informationen:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.